

GESETZESENTWURF "ANTI-KRISENSCHILD"

ARBEITSRECHT

I. **Kinderbetreuungsgeld.**

1) wird gewährt, wenn das Kind nicht älter als 8 Jahre ist
oder

2) eine mittlere oder schwere Behinderung hat;

Die Frist für die Gewährung der Leistung kann vom Minister durch eine Verordnung verlängert werden. Gesetzesänderung wird nicht notwendig.

II. **Regelmäßige Untersuchungen von Mitarbeitern und Fahrern**

1) Die Verpflichtung zur Durchführung regelmäßiger Untersuchungen der Arbeitnehmer wird während einer Epidemie ausgesetzt.

2) Die Verpflichtung zur Durchführung medizinischer und psychologischer Untersuchungen von Berufskraftfahrern wird während einer Epidemie ausgesetzt.

Die Untersuchungen müssen innerhalb von 60 Tagen nach dem Ende des Seuchenzustands durchgeführt werden.

III. **Jugendliche Arbeitnehmer**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen jugendlichen Arbeitnehmer, der sich in der Berufsausbildung befindet, von der Pflicht zur Bereitstellung von Arbeit zu befreien. Für die Zeit der Entlassung gibt es keine Vergütung.

IV. **Schutz der Arbeitsplätze**

1) Der Arbeitgeber kann eine Zahlung aus dem garantierten Sozialleistungsfonds beantragen, um die Löhne von Arbeitnehmern zu subventionieren, die von wirtschaftlichen Ausfallzeiten oder Arbeitszeitverkürzungen betroffen sind, solange er keine Steuer- und Sozialversicherungsrückstände hat und nicht

Gefahr läuft, Insolvenzverfahren zu eröffnen.

- 2) Der Arbeitgeber kann beim Starost beantragen, einen Teil der Lohnkosten sowie der Sozialversicherungsbeiträge zu subventionieren, wenn der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen innerhalb von 2 Monaten vor der Antragstellung zurückgegangen ist.

V. **Arbeitszeit-System**

Der Arbeitgeber kann:

- 1) die ununterbrochene tägliche Ruhezeit auf nicht weniger als 8 Stunden (derzeit 11 Stunden) begrenzen;
- 2) die Dauer der ununterbrochenen wöchentlichen Ruhezeit auf 32 Stunden (derzeit 35 Stunden) begrenzen, die mindestens 8 Stunden tägliche Ruhezeit umfasst;
- 3) im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern ein System der gleichwertigen Arbeitszeit – für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten – einzuführen, bei dem die tägliche Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden verlängert wird. Die verlängerte Tagesarbeitszeit wird durch eine kürzere Tagesarbeitszeit an bestimmten Tagen oder freien Tagen ausgeglichen;
- 4) eine Vereinbarung mit den Arbeitnehmern zu unterzeichnen, die die Bedingungen der Arbeitsverträge in weniger günstige Bedingungen für die Arbeitnehmer ändert;

Die oben genannten Lösungen sind möglich, wenn ein Umsatzrückgang zu verzeichnen ist. Die Methode zur Berechnung des Umsatzrückgangs wird gesondert festgelegt.

Der Arbeitnehmer darf keine Steuer- und Sozialversicherungsrückstände haben.